

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 205/11 B

L 14 U 12/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 155-158/03 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. Juni 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet. Sie war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 = NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).

- 2 Nur ergänzend weist der Senat auf folgenden Gesichtspunkt hin: Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG zurückzuweisen, steht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts (vgl Beschluss vom 2.5.2001 - B 2 U 29/00 R = SozR 3-1500 § 153 Nr 13; vgl auch zuletzt BSG Beschluss des 4. Senats vom 6.4.2011 - B 4 AS 188/10 B). Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, inwiefern die Entscheidung des LSG, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen, ermessensfehlerhaft gewesen sein könnte. Auch hat die Beschwerde keine Verfahrensfehler des LSG auf dem Weg zum Beschluss aufgezeigt. Die Durchführung eines Erörterungstermins durch allein den zuständigen Berichtersteller des LSG-Senats ist gesetzlich erlaubt (§§ 153 Abs 1, 155 Abs 1, 106 Abs 3 Nr 7 SGG).

- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

